

des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, der Internationalen Organisation für Migration und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa verstärkte Anstrengungen zu unternehmen und bei den Folgemaßnahmen zu der Regionalkonferenz über die Probleme der Flüchtlinge, Vertriebenen, anderen unfreiwilligen Migranten und Rückkehrer in den Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und den betroffenen Nachbarstaaten stärker zusammenzuarbeiten, und begrüßt die positiven Ergebnisse, die sie im Rahmen der Umsetzung des Aktionsprogramms der Konferenz¹¹⁸ erzielt haben;

3. *bittet* alle Länder, soweit nicht bereits geschehen, dem Abkommen von 1951¹¹⁹ und dem Protokoll von 1967¹²⁰ über die Rechtsstellung der Flüchtlinge beizutreten und sie vollinhaltlich umzusetzen, und begrüßt gleichzeitig den Beitritt Turkmenistans zu dem Abkommen;

4. *fordert* die Staaten und die interessierten internationalen Organisationen *auf*, die praktische Umsetzung des Aktionsprogramms auf geeignete Weise und in einem entsprechenden Umfang in einem Geist der Solidarität und der Lastenteilung zu unterstützen;

5. *bittet* die internationalen Finanz- und sonstigen Institutionen, zur Finanzierung von Projekten und Programmen beizutragen, die im Rahmen der Umsetzung des Aktionsprogramms unternommen werden;

6. *bittet* die Länder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, ihre bilaterale und subregionale Zusammenarbeit zu verstärken, um ein Gleichgewicht ihrer Verpflichtungen und Interessen auf dem Weg zur Umsetzung des Aktionsprogramms zu wahren;

7. *fordert* die Regierungen der Länder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten *auf*, künftig noch stärker für die dem Aktionsprogramm zugrundeliegenden Grundsätze einzutreten, insbesondere für die Menschenrechte und die Grundsätze des Flüchtlingsschutzes, und durch Unterstützung auf hoher politischer Ebene dafür zu sorgen, daß seine Umsetzung voranschreitet;

8. *bittet* das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und die Internationale Organisation für Migration, ihre Beziehungen zu den anderen internationalen Schlüsselakteuren, wie beispielsweise dem Europarat, der Europäischen Kommission und anderen Menschenrechts-, Entwicklungs- und Finanzinstitutionen, zu vertiefen, um die breitgefächerten und komplexen Problemfelder in dem Aktionsprogramm besser angehen zu können;

9. *begrüßt* die Fortschritte, die beim Aufbau einer Zivilgesellschaft erzielt wurden, insbesondere durch den Aufbau des nichtstaatlichen Sektors und den Ausbau der Zusammenarbeit zwischen den nichtstaatlichen Organisationen und den Regierungen in einer Reihe von Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, und stellt in dieser Hinsicht fest, daß zwischen den Fortschritten bei der Umsetzung des Aktionspro-

gramms und den bei der Förderung einer Zivilgesellschaft erzielten Fortschritten, insbesondere auf dem Gebiet der Menschenrechte, ein Zusammenhang besteht;

10. *legt* den zwischenstaatlichen und den nichtstaatlichen Organisationen *nahe*, sich an dem Folgeprozeß der Konferenz zu beteiligen, und bittet sie, den Prozeß des konstruktiven multinationalen Dialogs zwischen einer großen Anzahl betroffener Länder stärker zu unterstützen und weitere Maßnahmen im Hinblick auf die vollinhaltliche Umsetzung der Empfehlungen der Konferenz zu ergreifen;

11. *unterstreicht* die Notwendigkeit, diejenigen Empfehlungen des Aktionsprogramms zu befolgen, die die Achtung vor den Menschenrechten gewährleisten sollen, da dies ein wichtiger Faktor bei der Bewältigung von Wanderbewegungen, der Festigung der Demokratie und der Förderung der Rechtsstaatlichkeit und Stabilität ist;

12. *erkennt an*, wie wichtig es ist, Maßnahmen auf der Grundlage der strikten Einhaltung aller Grundsätze des Völkerrechts, namentlich des humanitären Rechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, zu ergreifen, um Situationen zu verhindern, die zu neuen Strömen von Flüchtlingen und Vertriebenen und zu anderen Formen der unfreiwilligen Migration führen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über die Fortschritte bei der Umsetzung des Aktionsprogramms Bericht zu erstatten;

14. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung unter dem entsprechenden Tagesordnungspunkt fortzusetzen.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/124. Neue internationale humanitäre Ordnung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/74 vom 12. Dezember 1996 und andere einschlägige Resolutionen¹²¹ betreffend die Förderung einer neuen internationalen humanitären Ordnung und der internationalen Zusammenarbeit auf humanitärem Gebiet,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹²² und den früheren Berichten¹²³ mit den Stellungnahmen und Auffassungen der Regierungen sowie der zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen,

¹²¹ Resolutionen 36/136 vom 14. Dezember 1981, 37/201 vom 18. Dezember 1982, 38/125 vom 16. Dezember 1983, 40/126 vom 13. Dezember 1985, 42/120 und 42/121 vom 7. Dezember 1987, 43/129 und 43/130 vom 8. Dezember 1988, 45/101 und 45/102 vom 14. Dezember 1990, 47/106 vom 16. Dezember 1992 und 49/170 vom 23. Dezember 1994.

¹²² A/53/486.

¹²³ A/37/145, A/38/450, A/40/358 und Add.1 und 2, A/41/472, A/43/734 und Add.1, A/45/524, A/47/352, A/49/577 und Korr.1 und A/51/454.

eingedenk der wichtigen Rolle, die in diesem Zusammenhang dem System der Vereinten Nationen, insbesondere dem neugeschaffenen Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, zukommt,

mit Besorgnis feststellend, daß die Zahl der komplexen Not-situationen und der humanitären Probleme zunimmt,

feststellend, wie wichtig die Einhaltung der international akzeptierten Normen und Grundsätze ist und daß nach Bedarf innerstaatliche und internationale Rechtsvorschriften gefördert werden müssen, um den bestehenden und potentiellen humanitären Herausforderungen zu begegnen,

eingedenk dessen, daß Notsituationen am besten durch den Aufbau örtlicher Kapazitäten und örtlicher Institutionen begegnet werden kann,

1. *dankt* dem Generalsekretär für seine fortgesetzte Unterstützung der Bemühungen um die Förderung einer neuen internationalen humanitären Ordnung;

2. *bittet* die Regierungen, dem Generalsekretär auf freiwilliger Basis Informationen und Fachwissen zu den für sie besonders wichtigen humanitären Fragen zur Verfügung zu stellen, damit Möglichkeiten für künftige Maßnahmen aufgezeigt werden können;

3. *fordert* die Regierungen und die anderen Akteure *auf*, für die genaue Einhaltung der akzeptierten humanitären Normen und Grundsätze zu sorgen und sich für einzelstaatliche und internationale Rechtsvorschriften einzusetzen, die auf bestehende und potentielle humanitäre Probleme eingehen;

4. *bittet* das Unabhängige Büro für humanitäre Fragen, seine Tätigkeit, wie in dem Bericht des Generalsekretärs¹²² und in anderen einschlägigen Dokumenten beschrieben, zu verstärken;

5. *ersucht* den Generalsekretär, mit den Regierungen sowie mit den entsprechenden nichtstaatlichen Organisationen, namentlich dem Unabhängigen Büro für humanitäre Fragen, auch weiterhin Verbindung zu wahren und der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/125. Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Hohen Flüchtlingskommissarin der Vereinten Nationen über die Tätigkeit des Amtes¹²⁴ und des Berichts des Exekutivausschusses des Pro-

gramms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen über seine neunundvierzigste Tagung¹²⁵,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/103 vom 12. Dezember 1997,

mit Lob für die Kompetenz, den Mut und den Einsatz, mit dem die Hohe Kommissarin und ihre Mitarbeiter ihre Aufgaben wahrnehmen, in Würdigung der Mitarbeiter, die in Ausübung ihres Dienstes ihr Leben aufs Spiel gesetzt haben, und die Verwundung und den Tod von Mitarbeitern als Folge von allgemeinen und gezielten Gewalttätigkeiten beklagend,

1. *billigt* den Bericht und die Schlußfolgerungen des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen über seine neunundvierzigste Tagung¹²⁵;

2. *bekräftigt nachdrücklich* die grundlegende Bedeutung sowie den rein humanitären und unpolitischen Charakter der Aufgabe des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, die darin besteht, Flüchtlingen internationalen Rechtsschutz zu gewähren und nach dauerhaften Lösungen für das Flüchtlingsproblem zu suchen;

3. *bekräftigt* die grundlegende Wichtigkeit des Abkommens von 1951¹²⁶ und des Protokolls von 1967¹²⁷ über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, insbesondere ihrer Anwendung in einer Art und Weise, die mit dem Ziel und Zweck dieser Rechtsakte in jeder Hinsicht vereinbar ist, stellt mit Genugtuung fest, daß inzwischen einhundertsechunddreißig Staaten Vertragspartei eines oder beider Rechtsakte sind, und begrüßt in dieser Hinsicht den Beschluß der Hohen Kommissarin, sich aktiv für Beitritte zu dem Abkommen von 1951 und zu dem Protokoll von 1967 einzusetzen;

4. *vermerkt*, daß 1998 der fünfzigste Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹²⁸ begangen wird, und fordert alle Staaten auf, ihre Selbstverpflichtung auf die Erklärung als einen grundlegenden Schritt zum Schutz aller Menschen zu bekräftigen;

5. *erklärt erneut*, daß, wie in Artikel 14 der Erklärung dargelegt, jeder Mensch das Recht hat, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen, und fordert alle Staaten auf, nichts zu tun, was das Institut des Asyls gefährden könnte, insbesondere Flüchtlinge oder Asylsuchende nicht im Widerspruch zu den internationalen Normen zurück- oder auszuweisen;

6. *betont*, daß die Verantwortung für den Schutz von Flüchtlingen hauptsächlich bei den Staaten liegt, deren volle und wirksame Zusammenarbeit, deren Tätigwerden und deren politische Entschlossenheit gefordert sind, damit das Amt des

¹²⁴ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 12 (A/53/12).

¹²⁵ Ebd., Beilage 12 A (A/53/12/Add.1).

¹²⁶ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545.

¹²⁷ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791.

¹²⁸ Resolution 217 A (III).